

## 935 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 06 07

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXX über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltpro- grammes der Vereinten Nationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen einen weiteren Beitrag in Höhe von

1 200 000 US-Dollar in vier gleichen Teilbeträgen in den Jahren 1979 bis 1982 zu leisten.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

# Erläuterungen

## I. Allgemeines

Seit dem Jahre 1974 leistet die Republik Österreich an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen (UNEP) einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 200 000 US-Dollar. Die für diesen freiwilligen Beitrag erforderliche gesetzliche Deckung wurde durch die Bundesgesetze vom 26. Juni 1974, BGBI. Nr. 405/1974, und vom 11. Juni 1975, BGBI. Nr. 365/1975, geschaffen. Die mannigfachen Gründe, die für eine finanzielle Beteiligung Österreichs am Umweltfonds der Vereinten Nationen sprechen, sind den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen zu entnehmen (1460 der Beilagen zu den sten. Prot. des Nationalrates XIII. GP).

Das zuletzt zitierte Bundesgesetz regelt nur die Beitragsleistung bis zum Jahre 1978. Nunmehr hat UNEP die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dringend um eine weitere Anhebung ihrer Beiträge ersucht.

Für eine weitere Beitragsleistung Österreichs sprechen neben den in der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz vom 11. Juni 1975, BGBI. Nr. 365/1975, angeführten Gründen weiters die Umstände, daß Österreich seit dem Jahre 1978 wieder zum Mitglied des Verwaltungsrates des UNEP (seines höchsten beschlußfassenden Gremiums) gewählt wurde und verschiedene Aktivitäten des UNEP im besonderen auch für Österreich von Bedeutung sind, so z. B. das von UNEP seit kurzem in Angriff genommene Internationale Register Potentiell Toxischer Substanzen (IRPTC), die Einbeziehung Österreichs in das weltweite Umweltüberwachungsnetz des GEMS oder das gesamteuropäische Programm zur Erfassung und Bewertung des weiträumigen Transports von Luftschadstoffen, beginnend mit Schwefeldioxid.

Auf die Bitte des UNEP an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen um Anhebung ihrer Beiträge hat zum Beispiel Schweden, das im Zeitraum 1972 bis 1976 insgesamt 5 Mill. US-Dollar beigetragen hat, zugesagt, für die Jahre 1977 bis 1980 insgesamt 7,5 Mill. US-Dollar als

freiwilligen Beitrag zu leisten, was fast einer Beitragsverdoppelung gleichkommt. Die Schweiz, Norwegen und die Niederlande, die in den letzten Jahren auch einen größeren Beitrag als Österreich leisteten, haben inoffiziell ebenfalls eine substantielle Anhebung ihrer Beiträge in Aussicht gestellt.

Es erscheint somit im Lichte der bisherigen Darlegungen auch für die Republik Österreich angezeigt, ihren jährlichen Beitrag auf zumindest 300 000 US-Dollar anzuheben, somit insgesamt für die Jahre 1979 bis 1982 einen Gesamtbetrag von 1 200 000 US-Dollar für den UNEP bereitzustellen.

Da die Beiträge von einzelnen Staaten an den Fonds eine freiwillige Leistung dieser Staaten darstellen und nicht der Budgethöheit der Vereinten Nationen im Rahmen der Festsetzung der regulären Beiträge ihrer Mitglieder unterliegen, ist die Beitragsleistung eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Staaten und unterliegt daher der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung für eine derartige Beitragsleistung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist und auch nicht durch Völkerrechtgedeckt wird, muß diese Ermächtigung in gleicher Weise wie für den österreichischen Beitrag für die Jahre 1975 bis 1978 (BGBl. Nr. 365/1975) durch das gegenständliche Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

## II. BEMERKUNGEN IM EINZELNEN

### Zu § 1 Abs. 1:

Hinsichtlich der fachlichen Begründung für die Leistung eines weiteren Beitrages von 1 200 000 US-Dollar an den Umweltfonds der Vereinten Nationen wird auf die Erläuterungen im allgemeinen Teil verwiesen.

Der weitere Beitrag Österreichs wird in vier gleichen Raten, jeweils zu Beginn der Kalenderjahre 1979, 1980, 1981 und 1982, zu zahlen sein.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Leistung des Beitrages an den UNEP erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde.

### Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche budgetäre Vorsorge für die erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz obliegt.

### Zu § 2:

Enthält die Vollzugsklausel.